

Instruktionsverfahren für Kanalisationsarbeiten; hier: Abwasserbeseitigung der Ortsteile Brunn, Netzstall und Birnthon

- I. Die Reinigung des Abwassers der o.g. Ortsteile erfolgt derzeit in der Kläranlage Brunn. SUN befasst sich aktuell mit der Frage, wie die Abwasserbeseitigung künftig erfolgen soll. Alternativ zur Erweiterung der Kläranlage Brunn besteht die Möglichkeit das anfallende Abwasser über eine Überleitung auf ca. 5,3 km in einem redundanten Druckrohrsystem (2xDN 115) und auf 0,5 km in einem Freispiegelkanal (DN 300) nach Fischbach in den dortigen Kanal zu leiten.

Im Rahmen des Instruktionsverfahrens weist UwA/2 auf Folgendes hin:

Alternative 1 : Erweiterung der KLA Brunn

Sofern die Erweiterung der Kläranlage Brunn eine wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage darstellt, ist hier eine behördliche Zulassung in Form einer **Planfeststellung** erforderlich (§ 18 c WHG, Art. 41 i BayWG i.V.m. Art. 58 BayWG, § 9a WHG). Diese Planfeststellung beinhaltet im Rahmen der Konzentrationswirkung die baurechtliche Genehmigung.

Bereits im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens hat eine **standortbezogene UVP-Vorprüfung** zu erfolgen (§ 3 a, § 3 b Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.1.2. der Anlage 1 zum UVPG, § 3 c Abs. 1 Satz 2 und § 3 d UVPG i.V.m. Nr. 13.1.2.3.2 der Anlage II des BayWG). Notwendig wird dieses Verfahren, da die Kläranlage Brunn, für welche laut den Planunterlagen zum gültigen Bescheid vom 19.10.1989 ein Abwasseranfall von 12,5 m³/h angenommen wurde, den Leistungswerten der Nr. 13.1.2.3.2 der Anlage II des BayWG entspricht, nämlich dass es sich um eine Abwasserbehandlungsanlage handelt die auf 10 oder weniger 900 m³ Abwasser in zwei Stunden ausgelegt ist.

Hat diese standortbezogene UVP-Vorprüfung zum Ergebnis, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, so ist neben der wasserrechtlichen Zulassung nach § 18 c WHG eine **UVP-Prüfung** mit Öffentlichkeitsbeteiligung, etc. durchzuführen.

Ob durch die Erweiterung der Kläranlage der Tatbestand der **wesentlichen** Änderung erfüllt ist und somit das o.g. Planfeststellungsverfahren erforderlich wird, kann aktuell nicht beurteilt werden. Hierfür wären zunächst aussagekräftige Planunterlagen vorzulegen. Aussagen zur UVP-(Vor-)Prüfung lassen sich derzeit ebenfalls noch nicht treffen, da ungeklärt ist, welche Schutzgüter evtl. betroffen sind. Eine diesbezügliche Bewertung ist auch hier erst nach Vorlage aussagekräftiger Unterlagen möglich.

Neben der behördlichen Zulassung (Planfeststellung) und der standortbezogenen UVP-Vorprüfung (evtl. auch UVP-Prüfung) wird bzgl. der Einleitung der gesammelten Abwässer in den Gänseriedgraben außerdem eine neue **wasserrechtliche Erlaubnis** nach Art. 16 BayWG i.V.m. §§ 7, 7a WHG benötigt, da die bestehende gehobene Erlaubnis hierfür nur bis 31.12.2007 befristet ist.

Entsprechende Anträge (insgesamt 3: UVP-Vorprüfung, Planfeststellung, gehobene Erlaubnis) sind bei UwA/2 zu stellen. Auf rechtzeitige Antragstellung wird hingewiesen. Damit ein rechtzeitiger Verfahrensabschluss gewährleistet werden kann, sollten spätestens Mitte 2007 die kompletten Antragsunterlagen im Hinblick auf die Planfeststellung vorliegen.

Da die standortbezogene UVP-Vorprüfung bereits im Vorfeld der Planfeststellung zu erfolgen hat, sind die entsprechenden Unterlagen hierfür bereits noch früher vorzulegen.

Die Antragsunterlagen für die Planfeststellung müssen wiederum das Ergebnis der UVP-Vorprüfung beinhalten.
Art und Umfang der Unterlagen sollten jeweils vorher mit UwA/2 abgestimmt werden.

Alternative 2: Überleitung nach Fischbach

Da es sich um eine unterirdische Rohrleitung handelt, die zumal überwiegend auf dem Gebiet des LRA Nürnberger Land liegt, ist dieses Vorhaben grundsätzlich wasserrechtlich unrelevant. Bzgl. der Gewässerquerungen des Brunner Grabens und des Gänseriedgrabens sind jedoch die **Auflagen von T/B-W** unbedingt zu beachten.

Nachdem laut Kenntnis UwA/2 bei dieser Variante ein Pumpwerk und ein Regenüberlaufbecken auf dem Gelände der aufgelassenen Kläranlage geplant sind und letzteres über Absetzteich und Nachklärteich in den Gänseriedgraben entleert werden soll, ist in diesem Zusammenhang eine **wasserrechtliche gehobene Erlaubnis** nach Art. 16 BayWG erforderlich.

Auch hier hat die Antragstellung rechtzeitig bei UwA/2 zu erfolgen. Art und Umfang der Antragsunterlagen sollten wiederum vorher mit UwA/2 abgestimmt werden.

Alternative 3: Vorübergehender Weiterbetrieb der Kläranlage Brunn über den 31.12.2007 hinaus

Sollte die Erweiterung bzw. die Überleitung noch nicht bis zum 31.12.2007 in Betrieb genommen sein, wird darauf hingewiesen, dass die derzeit bestehende Kläranlage Brunn über diesen Zeitpunkt hinaus nicht über eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Weiterbetrieb verfügt, da die aktuell bestehende gehobene Erlaubnis zum Einleiten in den Gänseriedgraben zu diesem Zeitpunkt endet.

Sollten sich die Planungen bzw. der Bau der Erweiterung bzw. Überleitung noch hinziehen, wäre zumindest eine vorübergehende **beschränkte Erlaubnis** nach Art. 17 BayWG bei UwA/2 zu beantragen. Das WWA Nürnberg hat einem solchen vorübergehenden Weiterbetrieb bereits mündlich zugestimmt. Antragstellung beim zuständigen UwA/2 hat trotzdem zu erfolgen. Art und Umfang der Unterlagen sollten vorab mit UwA/2 abgestimmt werden.

Alternative 4: Dauerhafter Weiterbetrieb der Kläranlage Brunn über den 31.12.2007 hinaus

Sollten sich die Planungen im Hinblick auf Erweiterung bzw. Überleitung ganz erledigen und die Kläranlage Brunn unverändert über den 31.12.2007 hinaus weiterbetrieben werden, so wird, ebenso wie in Alternative 1 genannt, auch hier eine **standortbezogene UVP-Vorprüfung und eine Planfeststellung, sowie gehobene Erlaubnis** erforderlich. Dies bedeutet, dass die unter Alternative 1 genannten Anträge (für standortbezogene UVP-

Vorprüfung und Planfeststellung, sowie gehobene Erlaubnis) auch hier vorzulegen sind. Art und Umfang der Unterlagen sollten vorab mit UWA/2 abgestimmt werden.

Zusammenfassung:

Es werden, unabhängig davon welche Variante ausgewählt wird, wasserrechtliche Verfahren notwendig. Damit die Abwasserbeseitigung ab 01.01.2008 geregelt ist, wird um rechtzeitige Antragstellung gebeten.

Das WWA Nürnberg bevorzugt die 2. Alternative. UWA/2 schließt sich dem an. Falls eine rechtzeitige Umsetzung nicht möglich ist, ist zwangsläufig Alternative 3 mit zu beachten.

II. SUN/S-1/2

Nürnberg, den 31.10.2006

UWA/2

i.A.



Regnet

(38 71)

